

Benutzungsordnung der Kletteranlagen Hessen-Homburg und Gelnhausen

**Trägerin und Betreiberin der Kletteranlagen
„Schulzentrum Hessen-Homburg“ und „Wasserturm Gelnhausen“ ist
die Sektion Hanau im Deutschen Alpenverein e. V.**

1. Berechtigung

- 1.1 In den Kletteranlagen darf nur klettern:
 - wer sich bei der Kletteraufsicht anmeldet,
 - sich in das Benutzerbuch einträgt
 - und eine gültige Eintrittskarte vorweist.
- 1.2 Mit dem Eintrag in das Benutzerbuch werden die Benutzungsordnung und die Kletterregeln anerkannt. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung eines Aufsichtsberechtigten klettern, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorweisen.

2. Benutzungsverhältnis und Zutritt

- 2.1 Die Benutzung ist kostenpflichtig, ausgenommen davon sind schulsportliche Veranstaltungen oder Sonderveranstaltungen der Trägerin.. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der jeweils geltenden Entgeltordnung..
- 2.2 Die Kletteranlagen können im Rahmen der Vereinsarbeit von sektionsfremden Gruppen genutzt werden. Dies unter der Voraussetzung, dass ein/e Ausbilder/-in oder Fachübungsleiter/in mit einer vom DAV anerkannten Qualifikation die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen Kletterbetrieb gemäß der Benutzungsordnung und der Kletterregeln übernimmt.
- 2.3 Die Kletteranlagen sind zu den im Belegungsplan festgelegten vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Der Belegungsplan regelt u.a., ob es sich um eine schulsportliche Aktivität, eine Veranstaltung der Sektion Hanau oder um ein freies Klettern handelt.

3. Verpflichtungen / Haftung

- 3.1 Jeder klettert auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder!
- 3.2 Die jeweiligen Sicherheitshinweise und Regeln sind zu befolgen.
- 3.3 Durch den Eintrag in das Benutzerbuch versichern die Benutzer/-innen, dass sie über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse verfügen und dass ihnen die Risiken und Gefahren des Kletterns bewusst sind.
- 3.4 Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.
- 3.5 Schadensersatzansprüche gegen die Trägerin sowie gegen deren Beauftragte sind ausgeschlossen.
- 3.6 Während der Benutzung der Kletteranlage durch die Hessen-Homburg Schule oder andere Gruppen sind deren Beauftragte für die Einhaltung der Benutzungsordnung und der Kletterregeln verantwortlich.

4. Hausrecht / Aufsicht

- 4.1 Diese Benutzungsordnung ist für alle Kletteranlagen der Sektion Hanau gültig. Ergänzend dazu gilt im Schulzentrum Hessen-Homburg die Benutzungsordnung für städtische Sportanlagen der Stadt Hanau in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.2 Das Hausrecht über die Kletteranlagen übt die Trägerin oder eine von ihr beauftragte Aufsichtsperson aus. Während des Schulsports obliegt diese Aufgabe dem Aufsichtspersonal der Hessen-Homburg Schule.
- 4.3 Die Trägerin oder deren Beauftragte sind berechtigt, die Kletternden auf die Einhaltung der Benutzerordnung und der Kletterregeln hin zu kontrollieren. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlagen ausgeschlossen werden.